



Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

per E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 16.05.2024

VD-30/863-2024

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird; Begutachtung

STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Tiroler Jägerverband, mit Sitz in 6020 Innsbruck, erlaubt sich zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jagdgesetz (TJG) geändert wird (GZ: VD-30/863-2024), binnen offener Frist die folgenden Empfehlungen zu übermitteln:

Nach dem Inhalt des vorliegenden Entwurfes sollen neben weiteren systematischen wie inhaltlichen Anpassungen an die Vollzugspraxis (Verwaltungsvereinfachung) die Anreize für die vollumfängliche Erfüllung der Abschussvorgaben bei weiblichem Rotwild und Rehwild sowie dessen Kälbern und Kitzen in den Vordergrund gerückt werden.

Nach der Maßgabe einer strukturierten und zielgerichteten Vorgehensweise, einerseits in der Gesetzgebung und andererseits im behördlichen Vollzug, empfiehlt der Tiroler Jägerverband weidgerechte Bestrebungen in Hinblick auf die vollumfängliche Erfüllung der Abschusspläne (Gesamtabgang), insbesondere bei Rotwild und Rehwild.

In die Überlegung des Gesetzgebers grundlegend einzubeziehen ist die Vermeidung der Ausübung undifferenzierten und unstrukturierten Jagddruckes auf das scheue und hoch intelligente Schalenwild. Verbotseinschränkungen bei der Nachtjagd und Kirmung haben sich in den vergangenen Jahren nicht bewährt und führen auf breiter Basis dazu, dass das Wild immer schwieriger zu bejagen ist und mit allen Folgen für die Waldverjüngung stärker in Dickungen und Einstände zurückgedrängt wird. Maßnahmen zur Entzerrung sowie zeitlichen und räumlichen Präzisierung des Jagddruckes ist in diesem Zusammenhang der Vorrang einzuräumen (s. insbes. S. 7 ff).

Mit der – unbestritten entscheidenden – Prioritätensetzung auf weibliche Cerviden, deren Kälber und Kitze, ist es unerlässlich, den Schwerpunkt auf eine zielgerichtete und strukturierte Vorgehensweise zu legen. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Folgenden:

Wichtige noch nicht berücksichtigte Forderungen (Muttertierschutz, Jagdschutz, Wildtiermanagement) werden dringend ersucht, ebenso im Gesetz aufzunehmen. (s. S. 15 ff)

Zu Punkt 5 des Entwurfes:

Begutachtungsentwurf:

6. Im § 20 Abs. 1 wird am Ende der lit. f das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der lit. g der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Bestimmung als lit. h angefügt:

„h) in drei aufeinanderfolgenden Jagdjahren den Abschussplan für Schalenwild und Murmeltiere nicht erfüllt hat.“

Stellungnahme:

Beabsichtigt ist, dass in § 20 bei wiederholter Nichterfüllung des Abschussplanes ein weiterer Auflösungstatbestand betreffend den Jagdpachtvertrag verankert wird.

Die behördliche Auflösung des Pachtvertrages stellt einen erheblichen Eingriff in die Privatautonomie über die Regelung und die Aufrechterhaltung des zwischen Verpächter und Pächter begründeten Bestandsverhältnisses dar. Unbestritten liegt die Erfüllung der Abschusspläne im öffentlichen Interesse, sofern die Nicht-Erfüllung nicht nur geringgradig oder mittelfristig unwesentlich ist und keine Beeinträchtigungen der Interessen der Landeskultur (§ 1a) zu befürchten ist.

Die Gründe, welche die Auflösung eines Jagdpachtvertrages im öffentlichen Interesse rechtfertigen, müssen sohin in Relation zur Gewährleistung der privatautonomen Regelung und Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses deutlich überschießend sein. Vergl. dazu die Stellungnahme zu Punkt 6 und 7 des Entwurfes.

Die Grundsätze einer konsequenten Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen klar in den Vordergrund gerückt werden. Des Weiteren sollten gerade aus diesem verfassungsrechtlich unabdingbaren Erfordernis der Verhältnismäßigkeit die Gründe, welche die Konsequenz der Auflösung eines Jagdpachtvertrages nahelegen, zumindest in Hinblick auf eine deutliche bzw. erhebliche Nicht-Erfüllung zumindest ansatzweise determiniert werden.

Eine für die mehrjährige Entwicklung des Zielbestandes unwesentliche Unterschreitung des Abschussplanes darf in keinem Falle mit der Auflösung des Pachtvertrages sanktioniert werden und es müssen gelindere Mittel geprüft werden.

Betreffend den Entwurf zu § 20 Abs. 1 sollten die Parameter der Nicht-Erfüllung, die zur Konsequenz der Vertragsauflösung führen können, in Hinblick auf eine erhebliche Unterschreitung der Abschussvorschrift – unter Umständen in den erläuternden Bemerkungen zur erleichterten Auslegung der Bestimmung – näher determiniert und im Sinne des teleologischen Hintergrundes der Neuregelung klarer offengelegt werden, was den Grad der Nicht-Erfüllung anbelangt.

Die Wortfolge „Abschussplan für Schalenwild und Murmeltiere“ muss auf weibliche Stücke sowie der Kälber bzw. der Kitze des Rot- bzw. des Rehwildes im Sinn der Bestimmung nach §§ 37a und 37b geändert werden.

Für die Bemessung der Erfüllung des Abschussplanes ist jedenfalls der Gesamtabgang als relevante Referenz heranzuziehen.

Im zweiten Satz des Abs. 1 *leg. cit* sollte in der Aufzählung *lit. a bis g* durch die Wortfolge *lit. a bis h* ersetzt werden.

Formulierungsvorschlag:

„h) in drei aufeinanderfolgenden Jagdjahren den Abschussplan betreffend die weiblichen Stücke sowie der Kälber bzw. der Kitze des Rot- bzw. des Rehwildes, in erheblichem Ausmaß, nicht erfüllt hat.“

Zu Punkt 6 und 7 des Entwurfes:

Begutachtungsentwurf:

7. *Im § 37b wird der Abs. 1 durch folgende neue Abs. 1 und 1a ersetzt:*

„(1) Der Abschussplan bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) für das betreffende Jagdgebiet oder den betreffenden Teil eines Jagdgebietes die Erhaltung bzw. Herstellung des nach § 37a Abs. 1 und 3 angemessenen Wildbestandes gewährleistet ist,
- b) der Hegemeister im Rahmen seiner Stellungnahme keine Bedenken zum beantragten Abschussplan geäußert hat und
- c) der Abschussplan hinsichtlich des Rot- und Rehwildes in den vorangegangenen drei Jagdjahren erfüllt worden ist.

(1a) Liegt lediglich die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. c nicht vor, so ist die Genehmigung des Abschussplanes mit der Maßgabe zu erteilen, dass die Freigabe von trophäenträgenden Bestandsgliedern bei diesen beiden Wildarten jeweils um die mittlere jährliche Nichterfüllungsquote der vorangegangenen drei Jagdjahre der betroffenen Wildart reduziert werden kann. Diese Reduktion hat von den hochwertigsten Klassen abwärts zu erfolgen.“

8. *Im § 37b Abs. 4 wird der dritte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„Die Abschüsse von trophäenträgenden Wildstücken der betroffenen Wildart sind mindestens um 20 v.H. reduziert und unter Bedachtnahme auf die Nichterfüllungsquote der vorangegangenen drei Jagdjahre allenfalls um einen höheren Prozentsatz reduziert festzusetzen. Diese Reduktion hat von den hochwertigsten Klassen abwärts zu erfolgen.“

Stellungnahme:

Mit der Neuregelung soll laut dem vorliegenden Begutachtungsentwurf bei Nichterfüllung der Abschussvorgaben beim weiblichen Rotwild bzw. Kälbern (Kahlwild) und weiblichen Rehwild sowie Kitzen die Möglichkeit der Reduktion der Freigabe von Trophäenträgern ermöglicht werden.

Der Tatbestand der Nicht-Erfüllung könnte bei enger Wortinterpretation bereits bei einer Mindererfüllung von nur einem Stück angenommen werden.

Jedenfalls ausgeschlossen sein muss, dass bereits geringgradige Unterschreitungen des Gesamtabganges die Konsequenz nach Abs. 1a bzw. 4 auslösen.

Betreffend den Entwurf zu § 37b Abs. 1 lit. c) iVm Abs. 4 sollten daher die Parameter der Nicht-Erfüllung, welche die Konsequenz nach Abs. 1a bzw. 4 auslösen, in Hinblick auf eine erhebliche und nicht eben unwesentliche Unterschreitung (vergl. EB) näher bestimmt werden. Es ist der Jägerschaft nach Maßgabe der ausreichenden Determiniertheit einer gesetzlichen Norm zuzuerkennen, dass jene die Rechtsfolgen nach Abs. 1a bzw. 4 auslösenden gesetzlichen Grundlagen entweder hinreichend bestimmt sind bzw. müssen dabei für den normunterworfenen Jagdausübungsberechtigten zumindest die Parameter, die darauf einwirken, absehbar und erkennbar sein (Bestimmtheit der Norm und Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen).

Unter Umständen kann mit einer näheren Präzisierung in den erläuternden Bemerkungen für den behördlichen Vollzug das Auslangen gefunden werden. Der geringe normative Charakter erläuternder Bemerkungen sollte jedoch nicht außer Acht bleiben.

Beispiel: Erfüllung (Gesamtabgang) weniger als 80 % der Gesamtvorschreibung bei Rotwild oder Rehwild / bei Abschussplänen mit weniger als 10 Stück weniger als 2/3 der Gesamtvorschreibung bei Rotwild oder Rehwild.

Für die Bemessung der Erfüllung des Abschussplanes ist der Gesamtabgang als relevante Referenz heranzuziehen.

Die Formulierung als „Kann-Bestimmung“ entgegen einer zwingenden Rechtsfolge wird ausdrücklich unterstrichen.

Statt „Rot- und Rehkahlwild“ sollte der Gesamtsystematik des TJG folgend die Formulierung „weibliche Stücke sowie der Kälber bzw. der Kitze des Rot- bzw. des Rehwildes“ gewählt werden.

Formulierungsvorschlag:

Zu § 37 b 1 lit. c

„[...] weibliche Stücke sowie der Kälber bzw. der Kitze des Rot- bzw. des Rehwildes [...]“

Zur Präzisierung in den EB:

Zu den Z 6 und 7 (§ 37b Abs. 1, 1a und 4)

„[...] Die Bestimmung soll dabei insbesondere auf jene Jagdausübungsberechtigten erzielen, die das Abschussoll wiederholt deutlich unterschritten haben (jedenfalls unter 80 % bzw. 2/3 bei Abschussvorgaben unter zehn Stück). [...]“

Oder alternativ ein System von 3 Parametern, wie dies vom Tiroler Jagdaufseherverband in dessen Stellungnahme vorgeschlagen wird.

Zu Punkt 8 des Entwurfes:

Begutachtungsentwurf:

9. Im § 38 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Erlegte einjährige Stücke, Kälber und mehrjährige weibliche Stücke des Rotwildes sowie nicht trophäenträgendes aufgefundenes Rotwild (Fallwild) sind vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen (Grünvorlage).“

Stellungnahme:

Nach dem Inhalt des Entwurfes in der vorliegenden Form würde die Grünvorlage von Fallwild des weiblichen Rotwildes gesetzlich verankert (Verpflichtung ex lege).

Durch Verordnung kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine ersatzweise Grünvorlage durch elektronische Übermittlung einer Fotodokumentation vorschreiben. Erfolgt dies nicht oder ist dies technisch nicht auf zumutbare Weise möglich, so bleibt es bei der Grundnorm, nämlich der physischen Grünvorlage des Fallwildes.

Aus Sicht des Tiroler Jägerverbandes ist die nach dem geltenden Recht bestehende Regelung der Meldung von Fallwild ausreichend und geeignet zur Erfassung des Abganges.

Die unmittelbare physische Grünvorlage des Fallwildes des Rotwildes (Kahlwild) ist überschießend und in sehr vielen Fällen weder zumutbar noch möglich.

Beispiel: Fallwild in entlegenen Lagen, Zoonosen, hoher Verwesungsgrad, Hygiene, Parasiten, Madenbefall, Arbeitnehmerschutz u.w.m.

Die Grünvorlage von Fallwild würde jedenfalls voraussetzen, dass eine vom Land Tirol vorher zu schaffende digitale Infrastruktur bereitsteht, welche über eine direkte Schnittstelle zur Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) verfügt. Alles andere ist weder den Jagd ausübungsberechtigten noch den Vorlageorganen zumutbar.

Empfohlen wird, analog zur Verordnungsermächtigung über die Grünvorlage bei Rehwild, auch die Grünvorlage von Fallwild des Kahlwildes (sobald digitale Infrastruktur bereitsteht) mittelbar im Wege einer Verordnungsermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zu regeln.

Die Schwäche im aktuell vorliegenden Entwurf würde v.a. dann offenkundig, wenn a) eine Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde zur digitalen Grünvorlage nicht vorliegt oder b) die digitale Infrastruktur dafür nicht programmiert ist und es damit bei der – dessen unbeschadet – gesetzlichen Verpflichtung zur Grünvorlage und damit der „ex lege“ physischen Grünvorlage bleibt.

Solange eine funktionierende digitale Infrastruktur zur Grünvorlage nicht vorliegt, wird die Sinnhaftigkeit und die Umsetzbarkeit einer unmittelbar dem Gesetz entspringenden Verpflichtung aus den aufgezeigten Überlegungen bezweifelt und muss die Bestimmung in der aktuell vorliegenden Formulierung abgelehnt werden.

Formulierungsvorschlag:

zu § 38 Abs. 3 – wie bisher

„Erlegte einjährige Stücke, Kälber und mehrjährige weibliche Stücke des Rotwildes sind vom Jagd ausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen (Grünvorlage). [...]“

zu § 38 Abs. 4 – Änderung Verordnungsermächtigung

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhören des Bezirksjagdbeirates im Interesse einer geordneten Jagdwirtschaft und einer effektiven Überwachung der Erfüllung des Abschussplanes durch Verordnung bestimmen, dass der Nachweis für den Abschuss sämtlicher oder einzelner Klassen jenes Schalenwildes, das nicht der Pflicht zur Vorlage bei der Trophäenschau nach Abs. 1 unterliegt sowie des Fundes des nicht trophäentragenden aufgefundenen Rotwildes (Fallwild), dadurch zu erbringen ist, dass erlegte bzw. aufgefundene Wildstücke vom Jagd ausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen ist (Grünvorlage). [...]“

[...]

„In dieser Verordnung kann auch angeordnet werden, dass anstelle der Grünvorlage die elektronische Übermittlung einer Fotodokumentation des Abschusses bzw. des Fundes samt Koordinatenangabe zu erfolgen hat. [...]“

Zu Punkt 13 des Entwurfes:

Begutachtungsentwurf:

13. Im § 39 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“:

„(3) Ungeachtet der Bestimmung des Abs. 2 sind als Fallwild aufgefundene Exemplare von in Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG genannten Tierarten unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Insoweit Organe des Straßenerhalters und Jagdschutzorgane derartiges aufgefundenes Fallwild, etwa aus Gründen der Verkehrssicherheit, bergen und transportieren müssen, gelten für diese bis zur Übergabe des Fallwildes an die Bezirksverwaltungsbehörde die Verbote des Besitzes und Transportes nach § 24 Abs. 2 lit. e des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 nicht.“

Stellungnahme:

Unzählige Jägerinnen und Jäger stellen sich während des ganzen Jahres, rund um die Uhr, großteils ehrenamtlich in den Dienst der Versorgung aufgefundenen Fallwildes und sind dabei nicht in allen Fällen vereidigte Jagdschutzorgane, sondern Besitzer einer Tiroler Jagdkarte (vergl. §§ 11, 12).

Die Ausnahme von der Verbotsbestimmung des Besitzes iSd § 24 Abs. 2 lit. e des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sollte betreffend aufgefundene Exemplare von in Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG genannten (jagdbaren iSd TJG) Tierarten auch diesen wichtigen Personenkreis mitberücksichtigen.

Die Berücksichtigung von Inhabern einer Tiroler Jagdkarte, ausgestattet mit entsprechender Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten, ist jedenfalls erforderlich, um a) eine Bergung und Versorgung aufgefundenen Fallwildes (jagdbares Wild iVm FFA Anhang IV) zu ermöglichen und b) diesen Personenkreis nicht der Gefahr einer allfälligen Übertretung naturschutzrechtlicher Bestimmungen auszusetzen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Kontaktaufnahme mit der Jägerschaft auch immer wieder und häufiger erfolgt, nachdem nicht jagdbares Wild Opfer von Straßen und Fellen wurde (Bsp.: Biber).

Formulierungsvorschlag:

„[...] Insoweit Organe des Straßenerhalters, Jagdschutzorgane, der Jagdausübungsberechtigte oder Besitzer einer Tiroler Jagdkarte mit einer entsprechenden Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten, derartiges aufgefundenes Fallwild, etwa aus Gründen der Verkehrssicherheit, bergen und transportieren müssen, gelten für diese bis zur Übergabe des Fallwildes an die Bezirksverwaltungsbehörde die Verbote des Besitzes und Transportes nach § 24 Abs. 2 lit. e des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 nicht.“

Wichtige Anregung betreffend Wildunfälle und Kontaktaufnahme mit der Jägerschaft:

Im vergangenen Jahr wurden rund 1.500 Stück Schalenwild Opfer von Unfällen auf Straßen, hinzu kommen noch weitere Wildarten insbesondere des Raubwildes und der Hasen.

Für die Polizei und [Landesleitzentrale](mailto:LPD-T-EA-LLZ-Daten@polizei.gv.at) (LPD-T-EA-LLZ-Daten@polizei.gv.at) stellt es nach wie vor eine große Herausforderung dar, nach Wildunfällen an die aktuellen Kontaktinformationen der Jägerschaft eines bestimmten Jagdgebietes zu gelangen.

Im Wege des TIRIS sind zwar die Jagdgebietsgrenzen ersichtlich, jedoch sind diese Informationsgrundlagen nicht mit den aktuellen Kontaktdaten der Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgane verknüpft.

Dringend wird angeregt, der Exekutive und jedenfalls der Landesleitzentrale im Wege der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) Einsicht in die Jagdgebietsgrenzen und die für die jeweiligen Jagdgebiete relevanten Kontaktdaten der Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgane zugänglich zu machen. Auf diese Weise kann eine rasche und unmittelbare Kontaktaufnahme anhand der aktuellen Kontaktdaten des JAFAT erfolgen.

Eine allenfalls nötige Erweiterung der Datenschutzbestimmung nach § 68 möge im Wege der Novelle mitberücksichtigt werden.

Zu Punkt 14 des Entwurfes:

Begutachtungsentwurf:

14. § 40 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

„e) dem Rotwild, mit Ausnahme mehrjähriger Hirsche, von 1. Jänner bis 30. September im Zeitraum von sieben Tagen vor bis sieben Tage nach Vollmond, dem übrigen Schalen- und dem Federwild sowie den Hasen zur Nachtzeit nachzustellen. Das Verbot trifft nicht die Jagd auf Schwarzwild und Stockenten sowie auf Auer-, Birk- und Rackelhahnen;“

Stellungnahme:

Bisherige jagdrechtliche Ansätze, Kirrung und Nachtabschuss vom bis zum Jahr 2015 damals noch aufrechten allgemeinen Verbot de facto auszunehmen, haben keinerlei positive Wirkung gezeigt – die Erleichterungen der Maßnahmen haben weder zur Abschusserfüllung bei den für die Bestandesregulierung so entscheidenden Zuwachsträgern noch zu einer Verminderung von Wildschäden geführt!

Größte Bedenken bestehen vor allem dahingehend, dass durch eine unstrukturierte Freigabe von Nachtabschuss und Kirrung das Wild auch während der Nachtzeit immer stärker in die Dickungen gedrängt wird und es infolgedessen zwangsläufig zu stress-, angst- und hungerbedingten Wildschäden, wie Verbiss oder Schälung, kommt.

Mittelfristig wird die Praxis des Nachtabschusses auf breiter Basis noch ausgeprägter dazu führen, dass das Kahlwild auch während der Nachtzeit nicht mehr auf die Freiflächen austritt, noch weniger sichtbar wird und es dadurch noch schwieriger bejagbar und folglich regulierbar wird, als dies bereits ohnehin der Fall ist.

Dem Problem kann nur durch eine Durchbrechung dieser Negativspirale im Wege einer Entzerrung des Jagddruckes und Strukturierung der Methoden in Hinblick auf eine intervallmäßige Festlegung Jagd- und Ruhezeiten begegnet werden.

Die Erfahrungen der letzten neun Jahre haben gezeigt, dass die Nicht-Beachtung bereits dargelegter Bedenken¹ die Situation lediglich verschlechtert hat und sich die Entwicklung hin zu einer undifferenzierten Steigerung des Jagddruckes nunmehr weiter beschleunigen könnte.

Empfohlen wird ein Maßnahmenmix aus zielgerichteten und wildökologisch begründeten Maßnahmen, die auf die Regulierung des Kahlwildes, die Erhaltung der Alters- und Sozialstrukturen des Wildes und die Vermeidung von Wildschäden ausgerichtet ist.

¹ Bsp.: Miller C. (2024) Gutachterliche Stellungnahme und Hintergrundinformationen zu wildbiologischem Kenntnisstand und jagdpraktischen Erfahrungen im Rotwildmanagement

Für den Fall, dass an der grundsätzlich nicht empfohlenen Methode des Nachtabschlusses festgehalten werden soll, werden folgenden Verbesserungsvorschläge in Hinblick auf eine – zumindest einigermaßen – strukturierte Lösung eingebracht.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge:

- grundsätzlich nur auf Kälber, einjähriges Rotwild, weibliches Rotwild (weibliche Stücke sowie der Kälber)
- In der Zeit von frühestens 15.10. bis längstens 30.11.

Auf Grund des Beginnes der Fütterungsperiode sollte ein früherer Endtermin, nämlich der 15.11. vorgezogen werden; vergl. Stellungnahme des *Tiroler Jagdaufseherverbandes*)

- Während dieser Zeit nur in mond hellen Nächten 5 Tage vor Vollmond und 5 Tage nach Vollmond.

Anmerkung: Bereits 7 Tage vor bzw. 7 Tage nach Vollmond wird weniger empfohlen, weil ein Ansprechen unter den regulären Bedingungen der Nacht so gut wie unmöglich ist.

- Anhörung des Hegemeisters
- Nachtabschuss sollte nur in Jagdgebieten mit mind. 5 Stück Kahlwildabschuss am Abschussplan (mindestens jedoch 6 Stück Gesamtabschuss) zulässig und erforderlich sein. Da die Ausnahme vom Verbot der Kahlwildregulierung dienen soll, wird empfohlen, auf eine Mindestanzahl der Kahlwildabschussvorschreibung abzustellen. In Jagdgebieten mit weniger abschussplanmäßiger Vorschreibung ist es jedenfalls – auch unter Berücksichtigung einer Jagdzeit von inzwischen acht (!) Monaten – machbar, den vergleichsweise geringen Abschuss auch ohne die „Sondermaßnahme“ Nachtabschuss zu erfüllen.
- Das Ansprechen von Wild, die Vermeidung von Schüssen in Rudel stellt besonders in der Nachtzeit eine enorme Herausforderung dar und birgt große Risiken. Wegen der besonderen Verantwortung des Jagdpächters (JAB) und den hohen Ansprüchen an die Qualifikation und Erfahrung des Jägers, in der Nacht Rotwild sicher anzusprechen bzw. das richtige Stück zu erlegen, sollte eine allfällige Möglichkeit des Nachtabschlusses nur durch Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane umgesetzt werden.
- Bislang war es gemäß der Bestimmung des §§ 40 Abs. 2 (geltendes Recht) möglich, dass Jagdausübungsberechtigte Einzelanträge auf Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit und vom Verbot der Ankirrung stellen, soweit dies erforderlich ist, um den Abschussplan oder einen behördlich verfügbaren Auftrag zur Verminderung bzw. Regulierung des Wildbestandes zu erfüllen.

Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich diese Ausnahmeregelung nach § 40 Abs. 2 – vor den dargestellten Hintergründen – wenig bis gar nicht bewährt hat.

Diese Ausnahmebestimmung nach § 40 Abs. 2 [...] „...soweit dies erforderlich ist, um den Abschussplan oder einen behördlich verfügbaren Auftrag zur Verminderung bzw. zur Regulierung des Wildbestandes zu erfüllen.“ [...] würde obsolet und sollte unbedingt aus dem Gesetz entnommen werden.

Mit Blick auf den auf Seiten der Behörden großen Verwaltungsaufwand, den die Antragstellung und Einzelbescheide nach § 40 Abs. 2 mit sich gebracht haben sowie die einschlägige Judikatur, sollte die Streichung der bestehenden Bestimmung nach § 40 Abs. 2 folgerichtig sein.

An einer Ausnahmebestimmung festzuhalten, deren großer Verwaltungsaufwand kritisiert wird, demgegenüber die Judikatur den Jagdausübungsberechtigten die Antragstellung

(rechtlich zwar folgerichtig) indirekt geradezu aufdrängen muss und nicht zuletzt wildökologisch weitgehend kontraproduktiv gesehen wird, erscheint wenig zielführend.

- Dem Ziel der Minderung des Verwaltungsaufwandes folgend, müsste, für den Fall, dass beabsichtigte Neuregelung iSv der einer Ausnahme vom Verbot des Nachtabschusses beschlossen wird, die Ausnahmebestimmung nach § 40 Abs. 2 aus dem Gesetz als obsolet entnommen werden.

Aus der Formulierung des Entwurfes weiter ableitbar ist, dass für die Zeit von 1. Oktober bis 31. Dezember überhaupt keine Verbotsbestimmung bestehen würde, insofern laut der aktuellen Formulierung das Verbot des Nachtabschusses von 1. Jänner bis 31. September und während dieses Zeitrahmens von sieben Tage vor Vollmond bis sieben Tage nach Vollmond reichen würde. Alles Wild, für das die Verbotsbestimmung nicht greift, wäre 24 Stunden bejagbar.

Es scheint ein legislativer Widerspruch zu jenen in den EB zum Ausdruck gebrachten Zielen und Regelungsinhalten vorzuliegen, demnach sollte die Bestimmung von Grund auf überarbeitet werden.

Jedenfalls und unbeschadet der Form der letztendlichen Ausführung der gesetzlichen Grundlagen sollten die obig erwähnten Aspekte – in der Verantwortung der Behörden der Tiroler Landesregierung und der Jägerschaft – in die Vollzugspraxis der Vorschreibung oder Bewilligung von Maßnahmen des Nachtabschusses umgesetzt werden.

Formulierungsvorschläge:

§ 40 Abs.1 lit e) - wie bisher

„e) dem Schalen- und dem Federwild sowie den Hasen zur Nachtzeit nachzustellen. Das Verbot trifft nicht die Jagd auf Schwarzwild und Stockenten sowie auf Auer-, Birk- und Rackelhahnen².“

§ 40 Abs. 3/neu – Neuregelung

Alternative Formulierung:

Verordnungsermächtigung – Variante 1

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhören des Hegemeisters durch Verordnung Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit (Abs. 1 lit. e) für die Jagd auf weibliche Stücke und Kälber des Rotwildes zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November für mondhelle Nächte im Zeitraum von fünf Tagen vor bis fünf Tage nach Vollmond durch den Jagd ausübungs berechtigten und Jagdschutzorgane vorsehen, sofern der Abschussplan des betreffenden Jagdgebietes mindestens fünf Stücke weibliches Rotwild oder Kälber umfasst.“

Alternative Formulierung:

Verordnungsermächtigung – Variante 2

„Soweit es sich zur Verminderung bzw. zur Regulierung des Bestandes an Rotwild unter Wahrung der Interessen der Landeskultur als notwendig erweist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Hegemeisters den Jagd ausübungs berechtigten in Jagdgebieten, in welchen der Abschussplan mindestens sechs Stücke Rotwild umfasst, in der Zeit von 15. Oktober bis 30.

² Anmerkung: Die Erwähnung von Rackelhahnen ist obsolet, weil es sich um keine eigene Wildart handelt.

November durch Verordnung abweichend vom Verbot nach Abs. 1 lit. e) die Bejagung von Kälbern des Rotwildes, einjährigem Rotwild, weiblichem Rotwild vorsehen. Eine Verordnung, mit der die Jagdausübung außerhalb des nach Abs. 1 lit. e) bestehenden Verbotes für zulässig erklärt wird, ist auf die Zeiträume fünf Tage vor Vollmond bis fünf Tage nach Vollmond (in mond hellen Nächten) und auf Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane zu beschränken.“

§ 67 Abs. 1 lit. b) (wegen Aufgaben Bezirksjagdbeirat)

„[...] die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach den §§ 20 Abs. 1, 31 Abs. 3, 38 Abs. 4, 40 Abs. 2, 43 Abs. 2 sowie 52 Abs. 3.“

Alternative Formulierung:

Gesetzliche Ausnahme vom Verbot des Nachtabschusses – Variante 1

„Vom Verbot nach Abs. 1 lit. e) nicht umfasst ist die Bejagung von weiblichen Stücken des Rotwildes und Kälbern (in mond hellen Nächten) von 15. Oktober bis 30. November in den Zeiträumen längstens fünf Tage vor Vollmond bis längstens fünf Tage nach Vollmond durch Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane.“

Alternative Formulierung:

Gesetzliche Ausnahme vom Verbot des Nachtabschusses – Variante 2

Im § 40 Abs. 1 lit. e) wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen hiervon ist in Jagdgebieten mit einer Abschussvorschrift von mindestens sechs Stück Rotwild die Bejagung von Kälbern des Rotwildes, einjährigem Rotwild und mehrjährigem weiblichem Rotwild (in mond hellen Nächten) von 15. Oktober bis 30. November in den Zeiträumen fünf Tage längstens vor Vollmond bis längstens fünf Tage nach Vollmond durch Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane.“

Zu Punkt 15. des Entwurfes:

Begutachtungsentwurf:

15. *Im § 40 Abs. 1 lit. m wird folgender Satz angefügt:*

„Ausgenommen hiervon ist die nach Abs. 2 zulässige Ankirrung des Rot- und Rehwildes in den Monaten Oktober und November.

16. *Im § 40 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt; die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(6)“:*

„(2) Jede in den Monaten Oktober und November durchzuführende Ankirrung von Rot- und Rehwild ist, sofern der Abschussplan mindestens sechs Stück der jeweiligen Wildart umfasst, 14 Tage vor ihrer Durchführung der Bezirksverwaltungsbehörde unter planlicher Darstellung der Örtlichkeit, der Kirrmittel und -menge sowie der beabsichtigten Dauer der Ankirrung schriftlich anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das angezeigte Vorhaben zu prüfen. Soweit dies zum Schutz einer ordnungsgemäßen Jagdausübung oder zur Hintanhaltung von Wildschäden erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausführung des Vorhabens binnen 14 Tagen nach Vorliegen der Anzeige mit schriftlichem Bescheid entweder zu untersagen oder die für die Ausführung des angezeigten Vorhabens erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Wird die Ausführung des angezeigten Vorhabens nicht innerhalb von 14 Tagen untersagt oder stimmt die Bezirksverwaltungsbehörde diesem ausdrücklich zu, so darf es, allenfalls unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, ausgeführt werden. In diesen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Jagdausübungsberechtigten eine mit einem entsprechenden, gegebenenfalls auf vorgeschriebene Auflagen hinweisenden Vermerk versehene Ausfertigung der Anzeige zu übermitteln.“

Stellungnahme:

Die Praxis der Kirmung wird aus Sicht der Vermeidung von Wildschäden als kritisch bis kontraproduktiv beurteilt. Erlegt werden häufig nicht scheue Zuwachsträger, sondern vorrangig vertraute Stücke, Kälber oder sonstige aus Sicht des Jägers attraktive Stücke („Selektion vertrauter gegenüber scheuen Erfahrungsträgern“). Die für die Wildbestandes- und Wildschadensreduktion entscheidenden Individuen bleiben in der Dichtung und werden noch misstrauischer.

Bisherige jagdrechtliche Ansätze, die Ankirmung von dem bis zum Jahr 2015 damals noch aufrechten generellen Verbot auszunehmen, haben keinerlei positive Wirkung gezeigt – weder auf die Abschusserfüllung bei den so wichtigen Zuwachsträgern noch auf die Verminderung von Wildschäden.

Sollte dennoch an der Methode festgehalten werden, werden ergänzend zum Entwurf folgenden Verbesserungsvorschläge in Hinblick auf eine zielgerichtete Lösung eingebracht.

- Zeitliche Einschränkung auf frühestens 15. Oktober bis längstens 15. November³;
- Anhörung des Hegemeisters

Jedenfalls und unbeschadet der letztendlichen Ausführung der gesetzlichen Grundlagen sollten die obig erwähnten Aspekte – in der Verantwortung der Behörden der Tiroler Landesregierung und der Jägerschaft – in die Vollzugspraxis der Vorschreibung oder Bewilligung von Maßnahmen der Ankirmung umgesetzt werden.

Formulierungsvorschlag

Im § 40 Abs. 1 lit. m wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen hiervon ist die nach Abs. 2 zulässige Ankirmung des Rot- und Rehwildes in der Zeit von 15. Oktober bis 30. November.“

Im § 40 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt

„(2) Jede in der Zeit von 15. Oktober bis 30. November durchzuführende Ankirmung von Rot- und Rehwild ist, sofern der Abschussplan mindestens sechs Stück der jeweiligen Wildart umfasst, 14 Tage vor ihrer Durchführung der Bezirksverwaltungsbehörde unter planlicher Darstellung der Örtlichkeit, der Kirmmittel und -menge sowie der beabsichtigten Dauer der Ankirmung schriftlich anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das angezeigte Vorhaben, unter Anhörung des Hegemeisters, zu prüfen. Soweit dies zum Schutz einer ordnungsgemäßen Jagdausübung oder zur Hintanhaltung von Wildschäden erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausführung des Vorhabens binnen 14 Tagen nach Vorliegen der Anzeige mit schriftlichem Bescheid entweder zu untersagen oder die für die Ausführung des angezeigten Vorhabens erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Wird die Ausführung des angezeigten Vorhabens nicht innerhalb von 14 Tagen untersagt oder stimmt die Bezirksverwaltungsbehörde diesem ausdrücklich zu, so darf es, allenfalls unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, ausgeführt werden. In diesen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Jagdausübungsberechtigten eine mit einem entsprechenden, gegebenenfalls auf vorgeschriebene Auflagen hinweisenden Vermerk versehene Ausfertigung der Anzeige zu übermitteln.“

³ keinesfalls länger als bis 30. November

§ 62 c Abs. 3 lit. g) (neu, wegen Aufgaben Hegemeister)

„Abgabe von Stellungnahmen nach § 40 Abs. 3“

Die Strafbestimmung nach § 70 Abs. 1 Z 17 müsste ggf. korrespondierend adaptiert werden.

Diese bisherige Ausnahmebestimmung zur Kirsung nach § 40 Abs. 2 [...] „...soweit dies erforderlich ist, um den Abschussplan oder einen behördlich verfügten Auftrag zur Verminderung bzw. zur Regulierung des Wildbestandes zu erfüllen.“ [...] würde obsolet und sollte unbedingt aus dem Gesetz entnommen werden.

Zu Punkt 18. des Entwurfes:

Begutachtungsentwurf:

18. Im § 42 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt; der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“:

„(3) Um eine Verletzung oder Tötung von Rehkitzen durch die Mahd zu verhindern, ist der Einsatz von Drohnen zum Aufsuchen gefährdeter Tiere gestattet. Aufgefundene Rehkitze dürfen für den Zeitraum der Mahd vorübergehend aus dem Gefährdungsbereich entfernt werden (sichere Bergung). Das Aufsuchen und die sichere Bergung sind grundsätzlich nur in Anwesenheit des Jagdausübungsberechtigten gestattet; ist dessen Beiziehung jedoch nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so können diese Tätigkeiten auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Der Jagdausübungsberechtigte ist hiervon jedoch unverzüglich auf geeignete Weise zu verständigen.“

Stellungnahme:

- Grundsätzlich: Aufsuchen, Aufnehmen Jungwild – Zustimmung des JAB erforderlich

Das Aufsuchen (iSv nachstellen, fangen, udgl.; § 1 lit. a) und das Aufnehmen von Jungwild umfasst auch die Bergung von Rehkitzen und muss grundsätzlich an die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten gebunden sein. Das Aufsuchen und Bergen von Jungwild darf in diesem Zusammenhang durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht verhindert werden.

- Einsatz von Drohnen beim Aufsuchen, Aufnehmen von Jungwild

Um die Verletzung oder Tötung von Rehkitzen durch die Mahd zu verhindern, ist der Einsatz von Drohnen durch beim Tiroler Jägerverband registrierte Drohnenpiloten zum Aufsuchen gefährdeter Tiere zu gestatten. Dabei aufgefundene Rehkitze dürfen für den Zeitraum der Mahd vorübergehend aus dem Gefährdungsbereich entfernt oder geschützt werden (sichere Bergung, Schutzkiste).

- Ausnahmebestimmung in dringenden Fällen für Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte, Pächter, landwirtschaftliche Bewirtschafter, Lohnunternehmer

Ist in Fällen, welche die Bergung von Rehkitzen aus dringenden Gründen erforderlich macht, die Beiziehung des Jagdausübungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann das Aufsuchen und Bergung durch den Grundeigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bzw. ein von ihm beauftragten Person (Anm.: Landwirt, landwirtschaftl. Bewirtschafter, Pächter, Lohnunternehmer) auch in Abwesenheit des Jagdausübungsberechtigten bzw. einer vom diesem beauftragten Person durchgeführt werden. Der Jagdausübungsberechtigte ist hiervon jedoch unverzüglich auf geeignete Weise zu verständigen.

Formulierungsvorschlag

„(3) Um eine Verletzung oder Tötung von Rehkitzten durch die Mahd zu verhindern, ist unter der Voraussetzung der Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten der Einsatz von Drohnen zum Aufsuchen gefährdeter Tiere gestattet. Aufgefundene Rehkitze dürfen für den Zeitraum der Mahd vorübergehend aus dem Gefährdungsbereich entfernt werden (sichere Bergung). Ist die Beiziehung des Jagdausübungsberechtigten jedoch nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so können diese Tätigkeiten vom Grundeigentümer, vom Nutzungsberechtigten oder von zur Mahd beauftragte Personen auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Der Jagdausübungsberechtigte ist hiervon jedoch unverzüglich auf geeignete Weise zu verständigen.“

Zu Punkt 21. des Entwurfes:

Begutachtungsentwurf:

21. Im § 46 werden folgende Bestimmungen als Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten abweichend von den in einer Verordnung nach Abs. 7 zugelassenen Futtermitteln die Vorlage weiterer Futtermittel für Muffelwild genehmigen, soweit sich dies in begründeten Fällen als notwendig erweist. Die Bewilligung kann befristet, mit Bedingungen und/oder unter Auflagen erteilt werden.

(10) Bei behördlichen Wildbestanderhebungen gelten die Beschränkungen für Futtermittel in einer Verordnung nach Abs. 7 nicht.“

Stellungnahme:

Zu Abs. 9 *leg. cit* ist in jedem Fall zu vermeiden, dass durch die Änderung der vorgelegten Futtermittel ungewollt Rotwild in ungeeignete Standorte gelenkt wird oder generell andere Schalenwildarten an für diese nicht geeignete oder zugelassene Futtermittel gelangen. Auf eine umfassende Prüfung im Rahmen einer Bewilligung nach dem zweiten Satz wird es insofern ankommen.

Aussagekräftige Zählergebnisse bei behördlichen Wildbestanderhebungen werden nicht durch die zeitweise oder spontane Vorlage attraktiver Futtermittel erreicht (vergl. Abs. 10 *leg. cit*), sondern durch ein konstantes und sorgfältiges Fütterungsmanagement, durch einen an den Futterplatz vertrauten Wildbestand, Ruhe, Vertrauen, Übersichtlichkeit und tagaktives Wild an einem geeigneten Standort.

Die spontane Vorlage anderer als jener der sechsten Durchführungsverordnung entsprechenden Futtermitteln kann zu gravierend physiologische Schäden am Organismus von Wiederkäuern im Stoffwechsellief führen und auch Wildschäden auslösen. Die spontane Vorlage von anderen Futtermitteln als jener, an welche sich der Verdauungstrakt des Wildes angepasst hat, kann zu großen Schäden führen und wird ausdrücklich nicht empfohlen (spontane Futtermittelumstellung).

Weitere Anregung:

Die Bestimmung, wonach die Vorlage von Salz an der Fütterung während der Fütterungszeit verboten ist, sollte aus dem Gesetz entnommen werden.

Zu Punkt 26. des Entwurfes:

Begutachtungsentwurf:

26. Im § 52 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Trophäen der erlegten Stücke der Klasse I und II des nach Abs. 1 über den regulären Abschussplan hinaus erlegten Wildes sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Die Übergabe der Trophäen hat im Rahmen der Trophäenbewertung zu erfolgen. Die Trophäen sind von der Bewertungskommission zunächst einzubehalten und in der Folge der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Trophäen vorrangig zu Schulungs-, Prüfungs- sowie Ausstellungszwecken zu verwenden. Soweit für diese Zwecke bereits genügend Trophäen zur Verfügung stehen, können weitere Trophäen auch einer anderen Verwendung oder der Vernichtung zugeführt werden.“

Stellungnahme

Die Wortfolge „der erlegten Stücke der Klasse I und II“ kann der Vereinfachung und systematischen Angleichung halber durch die Wortfolge „der erlegten Stücke“ ersetzt werden.

Formulierungsvorschlag:

„(8) Die Trophäen der erlegten Stücke des nach Abs. 1 über den regulären Abschussplan hinaus erlegten Wildes sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Die Übergabe der Trophäen hat im Rahmen der Trophäenbewertung zu erfolgen. Die Trophäen sind von der Bewertungskommission zunächst einzubehalten und in der Folge der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Trophäen vorrangig zu Schulungs-, Prüfungs- sowie Ausstellungszwecken zu verwenden. Soweit für diese Zwecke bereits genügend Trophäen zur Verfügung stehen, können weitere Trophäen auch einer anderen Verwendung oder der Vernichtung zugeführt werden.“

Zu Punkt 36. des Entwurfes:

Begutachtungsentwurf:

36. § 70 Abs. 1 Z 13 hat zu lauten:

„13. außer in den Fällen des Abs. 2 den Bestimmungen über den Abschussplan nach §§ 37a und 37b, den Sonderbestimmungen für Hühnervögel nach § 38a oder den hiezu ergangenen Verordnungen, mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, oder Bescheiden zuwiderhandelt, ohne eine entsprechende Ermächtigung nach § 37c Abs. 1 zu besitzen,“

Stellungnahme:

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten. Bei Überschreitungen der Altersklassen, im Abschussplan des Folgejahres Einsparungen zu treffen, wird aus Sicht der Erhaltung der Altersstrukturen als wesentlich angesehen.

Formulierungsvorschlag:

„13. außer in den Fällen des Abs. 2 den Bestimmungen über den Abschussplan nach §§ 37a und 37b, den Sonderbestimmungen für Hühnervögel nach § 38a oder den hiezu ergangenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt, ohne eine entsprechende Ermächtigung nach § 37c Abs. 1 zu besitzen.“

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen, die noch zu berücksichtigen sind:

WEIDGERECHTIGKEIT § 11b

Stellungnahme

Nach § 11b Abs 1 darf die Jagd nur in weidgerechter Weise ausgeübt werden. Zur weidgerechten Jagdausübung gehört die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage ethischer Grundsätze unter Beachtung insbesondere der Gebote, dem Wild unnötige Qualen zu ersparen, im Wild ein Geschöpf der Natur zu achten, sich angemessen gegenüber dem Jagdnachbarn und den Mitjagenden zu verhalten und die Jagd im Sinn einer durch die jagdrechtlichen Vorschriften, die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und die Pflichten zur Wahrung des Ansehens der Jägerschaft bedingten Disziplin auszuüben (vgl § 11b Abs 2 lit a bis d).

Der Begriff der Weidgerechtigkeit stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der als Sammelbegriff alle ungeschriebenen und geschriebenen Regeln für das einwandfreie Beherrschen des Jagdhandwerkes und die ethische Einstellung des Jägers zum Mitmenschen und zum Tier betrifft.⁴

Nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Tirol (LVwG-2017/34/0992-16, LVwG-2017/23/0994-14) widerspricht es dem herrschenden Jagdgebrauch und ethischen Grundsätzen sowie schadet es dem Ansehen der Jägerschaft, wenn trächtiges weibliches Rotwild, also trüchtige Alttiere, in der Setzzeit, die im Mai/Juni stattfindet, erlegt werden. Zudem wird das Wild bei einer solchen Vorgehensweise nicht als Geschöpf der Natur geachtet.

Ebenso widerspricht es allgemein in der Jägerschaft geltenden ethischen Grundsätzen, Muttertiere vor zumindest der Erlegung deren Nachwuchses zu erlegen und die möglicherweise zurückbleibenden Jungtiere dem Verenden oder jedenfalls dem sicheren Schicksal des Verwaisens zu überlassen. Tierleid, Angst, kümmerndes Jungwild und Wildschäden sind die Konsequenz.

Eine Klarstellung und Präzisierung des Schutzes trächtiger und führender Elterntiere unter dem Aspekt der weidgerechten Jagd wird seitens der Jägerschaft lange gefordert. Die ganzjährige Jagdzeit auf bestimmte Wildarten macht dies ebenso notwendig.

Der Vorschlag steht auch nicht in Widerspruch zur Erlegung von bspw. Kahlwild, Rehgeißen oder Kitzen – es muss nur gewährleistet sein, dass das Muttertier als eben solches angesprochen wird und erst nach Erlegung des Nachwuchses erlegt werden darf.

Formulierungsvorschlag

Zu § 11 Weidgerechtigkeit umfasst

„b) im Wild, insbesondere unter Wahrung des Muttertierschutzes, ein Geschöpf der Natur zu achten,“

⁴ LVwG-2017/34/0992-16

§§ 31, 34 JAGDSCHUTZORGANE

Stellungnahme:

Was die Bestellung von Jagdschutzorganen anbelangt, soll es zu einer Vereinfachung des Verfahrens und andererseits, unbeschadet der privat- und arbeitsrechtlichen Verknüpfung zum JAB, zu einer stärkeren organisations- und aufsichtsrechtlichen Bindung der Jagdschutzorgane an den Aufgabenbereich als Organ der Bezirksverwaltungsbehörde kommen.

Durch könnte durch folgende Änderungen erreicht werden:

1. *Bestellung von Jagdschutzorganen durch die Behörde*
2. *Auf Vorschlag / Antrag des Jagdausübungsberechtigten*
3. *Wenn Jagdausübungsberechtigter das Erlöschen der Bestellung durch Widerruf beantragt: Anhörung des Jagdschutzorganes*

Vergl. Bestellungsverfahren von Forstschutzorganen gem. §§ 13 ff Tiroler Waldordnung

Übergangsbestimmung betreffend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestellter Jagdschutzorgane beachten.

§ 62d DISZIPLINARAUSSCHUSS, Disziplinaranwalt

Stellungnahme:

Zu § 62d Abs. 1 lit. b) wird die Zuständigkeit jenes Bezirksjägermeisters vorgeschlagen, der dem Bezirk zugeordnet ist, in welchem der Verdacht der Übertretung disziplinarrechtlicher Bestimmungen vorliegt.

Formulierungsvorschlag:

§ 62d Disziplinarausschuss, Disziplinaranwalt

(1) Der Disziplinarausschuss besteht aus

- a) einer von der Vollversammlung zu wählenden Person als Vorsitzendem,*
- b) dem Bezirksjägermeister des Bezirkes, in dem die Standeswidrigkeit ausgeführt wurde oder werden sollte und*
- c) einem weiteren von der Vollversammlung zu wählenden Mitglied.*

Wenn und solange die Zuständig des Bezirksjägermeisters nach lit. b) nicht festgestellt werden kann, so besteht der Disziplinarausschuss mit aus dem Bezirksjägermeister des Bezirkes, dem der Beschuldigte nach dem vom Tiroler Jägerverband zu führenden Mitgliederverzeichnis zugeordnet ist.

WILDTIERMANAGEMENT: Aufgabe von Jagdschutzorganen und des Jagdausübungsberechtigten

Stellungnahme:

Die Mitarbeit auf der Fläche – in den Jagdgebieten – und die Sammlung von Grundlagendaten für die Wildtierforschung, Teilnahme an verschiedensten Projekten des Monitoring jagdbarer,

wenngleich teilw. geschonter Wildtiere (Raufußhühner, Beutegreifer, Steinwild, Gamswild, u.v.w.m.), Bejagungskonzepte oder Mitarbeit in wildökologischen Gesamtkonzept zeigen ein sich in den vergangenen Jahrzehnten erweitertes Aufgabenspektrum der Jägerschaft.

Insbesondere im Aufgabenfeld der Berufsjägerschaft und der Jagdschutzorgane hat sich in den vergangenen Jahren das Spektrum deutlich erweitert; vergl. „neues Berufsbild Berufsjäger“. Die Erweiterung der Informationsbasis zu Grundlagen der Wildbestände hat in Zusammenhang mit einer sich immer rasanter veränderten Umwelt größte Bedeutung.

Um diesen Aspekt stärker auch in das Verantwortungsbewusstsein der Jägerschaft zu rücken, wird vorgeschlagen, nach dem Vorbild des steirischen Jagdgesetzes eine Legaldefinition des Begriffes „Wildtiermanagement“ im Tiroler Jagdgesetz zu finden und dieses Aufgabenfeld in den Aufgabenbereich des Jagdschutzes (§ 2 Abs. 5) zu stellen. Behörden und Forschungsanstalten bei der Beschaffung von Grundlagendaten zu unterstützen, Maßnahmen des Wildtiermonitoring zu begleiten und insgesamt wichtige Informationen über das Vorkommen und das Verhalten von Wildtieren zu liefern, scheint in einer sich verändernden Kulturlandschaft von inzwischen größerer Bedeutung zu sein, als dies bisher angenommen wurde.

Formulierungsvorschlag am Beispiel des steirischen Jagdgesetzes:

Wildtiermanagement

(1) Wildtiermanagement umfasst alle in diesem Gesetz geregelten Tätigkeitsbereiche, Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere behördliche, die die Verbreitung, das Vorkommen, die Populationsentwicklung und das Verhalten von Wildtieren beeinflussen sowie die daraus im Umgang mit Wild gewonnenen Erkenntnisse. Wesentliche Bestandteile des Wildtiermanagements sind die Jagdausübung und die Hege.

(2) Zum Wildtiermanagement gehören insbesondere

- 1. die Wildtierforschung,*
- 2. das Wildtier- und Lebensraummonitoring,*
- 3. die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen,*
- 4. die Information und Beratung in Fragen des Umgangs mit Wildtieren,*
- 5. die wildökologische Raumplanung.*

(3) Die Jagdausübung hat neben der nachhaltigen Nutzung von Wildtieren insbesondere dazu beizutragen

- 1. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden,*
- 2. dem Entstehen und Ausbreiten von Tierseuchen entgegenzuwirken,*
- 3. die biologische Vielfalt mit jagdlichen Mitteln zu erhalten und die Ausbreitung invasiver Tierarten bestmöglich hintanzuhalten.*

(4) Die Hege hat in der vom Menschen geprägten und genutzten Kulturlandschaft den heimischen Wildarten jenen Stellenwert einzuräumen, der nachhaltig überlebensfähige, gesunde, gut strukturierte, vernetzte und an die Verhältnisse des Lebensraumes angepasste Populationen ermöglicht. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsinteressen sind Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden und im öffentlichen Interesse gelegene Waldfunktionen

nach Maßgabe der jagdlichen Bestimmungen im Rahmen der jagdlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Den Interessen der Land- und Forstwirtschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerstreit mit jagdwirtschaftlichen Interessen der Vorrang einzuräumen.“

Ergänzend und in Abstimmung zur vom Tiroler Jägerverband eingebrachten Stellungnahme wird an dieser Stelle insbesondere auch auf die Stellungnahmen der Landarbeiterkammer Tirol, des Nationalparkes Hohe Tauern, des Tiroler Jagdaufseherverbandes und der Tiroler Berufsjägervereinigung verwiesen.

Der Tiroler Jägerverband bedankt sich beim Amt der Tiroler Landesregierung für die Berücksichtigung der aufgezeigten Themenfelder aus jagdlicher und legistischer Sicht und steht für ergänzende Beratungen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

i.A.

Für den Tiroler Jägerverband

Mag. Martin Schwärzler e.h.

Verwendete personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich, sofern nur in männlicher Form angeführt, auf Männer und Frauen in gleicher Weise.